

Informationen für Ärzte und Therapeuten

Gemäß § 18 c Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbringen die gesetzlichen Krankenkassen u. a. die ambulanten Heilbehandlungsleistungen für die Versorgungsverwaltung im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags nach § 93 SGB (Sozialgesetzbuch) X. Die in § 18c Abs. 1 S. 1 BVG abschließend aufgeführten Leistungen werden von der Versorgungsverwaltung in eigener Zuständigkeit erbracht (Zahnersatz, Hilfsmittel, Ergotherapie, Sprachtherapie u. a.).

Zuständig ist die Krankenkasse in der Versorgungsberechtigte oder Familienangehörige Mitglied sind. Privatversicherte erhalten sogenannte „rote Bundesbehandlungsscheine“ von der gesetzlichen Krankenkasse eines/einer Familienangehörigen, sonst von der AOK.

Die Ärztin/der Arzt hat - anhand des Bescheides mit den anerkannten Schädigungsfolgen - in den Fällen, in denen anerkannte Schädigungsfolgen behandelt werden, die Verordnungen entsprechend zu kennzeichnen. Gemäß § 18 Abs. 1 BVG sind Heilbehandlungsleistungen nach diesem Gesetz von allen Zuzahlungen befreit. Arznei-, Verband- und Heilmittel, die im Zusammenhang mit den anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich werden, sind von der Budgetierung ausgenommen. Diese Leistungen werden den Krankenkassen über eine Pauschale (§§ 19, 20 BVG) vom zuständigen Bundesministerium aus Steuermitteln erstattet; werden also nicht aus den Mitgliedsbeiträgen der Versicherten finanziert.

Darüber hinaus gibt es einen Personenkreis der unter bestimmten Voraussetzungen einen Heilbehandlungsanspruch auch für Gesundheitsstörungen hat, die nicht als Schädigungsfolgen anerkannt sind (§ 10 Abs. 2, 4 BVG). Diese Personen erhalten eine entsprechend gekennzeichnete Chipkarte von ihrer Krankenkasse und sind von Zuzahlungen sowie Eigenbeteiligung an Fahrkosten befreit. Diese Kosten werden ebenfalls pauschal erstattet.

Zuzahlungsbefreiungen nach dem BVG bestehen unabhängig neben den sonstigen kassenrechtlichen Regelungen (Chronikerregelung, einkommensabhängige Regelung).

Im Interesse der Versorgungsberechtigten bzw. der von Ihnen betreuten Patient/innen wenden Sie sich bitte bei Rückfragen an die/den Ansprechpartner/in für Heil- und Krankenbehandlung.